



Reglement der Betreuungshäuser und des Mittagstisches der Freiwilligen Tagesschule Zollikon FTZ

Begriffsdefinitionen: Eltern = Für die Erziehung eines Kindes verantwortliche Person(en)

Zollikon = Zollikon Dorf und Zollikerberg

Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Im Rahmen der FTZ werden angeboten:
- ein umfangreiches Betreuungsangebot für Kinder, die in Zollikon den Kindergarten oder die Primarschule besuchen
 - ein Mittagstisch für Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule
- 1.2 Die Schulpflege entscheidet auf Antrag des Ressortvorstandes über folgende Punkte des Betreuungsangebots:
- Budget, Anstellung von Personal, Elternbeiträge, Verpflegungsart;
Erlass, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Richtlinien und Reglementen

2. Aufnahme / Austritt

- 2.1 Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes erfolgt schriftlich mit Anmeldeformular. Dieses kann bei der Schulverwaltung oder bei der Betreuungsleitung bezogen oder von der Website der Schule Zollikon heruntergeladen werden. Den bereits angemeldeten Kindern wird jeweils im Mai ein neues Formular zugesandt. Das Anmeldeformular ist bis 30. Juni an die Schulverwaltung einzureichen.
- 2.2 Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
- 2.3 Eine Änderung der Betreuungsmodule für das zweite Semester kann bis 31. Dezember kostenlos vorgenommen werden. Das entsprechende Formular kann im Internet heruntergeladen oder bei der Schulverwaltung bezogen werden.
- 2.4 Kinder des ersten Kindergartens unterstehen im ersten Semester einer zweimonatigen Probezeit, während der in gegenseitigem Einvernehmen die Anmeldung rückgängig gemacht werden kann.

3. Angebot / Öffnungszeiten

- 3.1 Die Kinder werden von qualifiziertem Personal betreut.
- 3.2 In den Betreuungshäusern und am Mittagstisch werden abwechslungsreiche, gesunde Mahlzeiten abgegeben (Mittagessen / Zvieri).
- 3.3 Die FTZ-Betreuungshäuser sind während der Schulzeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr; an Tagen allgemeiner Schuleinstellung (Chilbi, Weiterbildung der Lehrpersonen) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 3.4 Der Mittagstisch der Sekundarschule ist am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11.50 bis 13.30 Uhr geöffnet.
- 3.5 Kindergartenkinder werden vom Kindergarten ins Betreuungshaus und wieder zurück in den Kindergarten begleitet oder mit einem Schulbus transportiert.
- 3.6 Die Betreuungshäuser sind an allgemeinen Fest- und Feiertagen, während vier Wochen in den Sommerferien und während der Weihnachtsferien geschlossen.
Der Mittagstisch der Sekundarschule ist an allen unterrichtsfreien Tagen (inkl. Kapitelnachmittagen) geschlossen.
- 3.7 In den übrigen Ferien ist entweder das Betreuungshaus im Berg oder im Dorf geöffnet, sofern mindestens 5 Kinder angemeldet sind.
- 3.8 Auf Vorankündigung und in Absprache mit der Betreuungsleitung darf ein Kind pro Semester maximal zweimal auf einen anderen Tag der Woche umgebucht werden (Jokertage).

4. Betriebsregeln / Eltern

- 4.1 Die Betreuungsleitungen nehmen bei Bedarf Kontakt mit den Eltern auf.
- 4.2 Die Eltern sind für den geordneten Besuch des Betreuungshauses ihrer Kinder verantwortlich.
- 4.3 Die Eltern melden Absenzen der Betreuungsleitung (telefonisch, über den Anrufbeantworter oder per E-Mail) so rasch wie möglich, **spätestens bis 10.00 Uhr** des betreffenden Tages.
- 4.4 Während des Aufenthaltes im Betreuungshaus dürfen die Kinder dieses nur mit Erlaubnis des Betreuungspersonals verlassen.
Beim Mittagstisch der Sekundarschule darf das Schulareal nur mit Erlaubnis verlassen werden.
- 4.5 Kranke Kinder dürfen das Betreuungshaus nicht besuchen. Im Zweifelsfall entscheidet der Schularzt.
- 4.6 Über die Einnahme von Medikamenten während der Betreuungszeit muss die Betreuungsleitung informiert werden. Kinder dürfen aus Sicherheitsgründen keine Medikamente auf sich tragen und diese in Unkenntnis der Betreuungsleitung zu sich nehmen.
- 4.7 Für mutwillige, von den Kindern verursachte Sachbeschädigungen haften die Eltern.
- 4.8 Im Übrigen gelten die Hausordnungen der Betreuungshäuser und der betreffenden Schulhäuser.
- 4.9 Kinder, die durch ihr Verhalten die Einheit und den Betrieb stark stören oder das gewählte Betreuungsangebot nicht regelmässig benutzen, können - nach vorangegangener Rücksprache mit den Eltern - durch den Ressortvorstand auf Antrag der Schulleitung vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Betreuungshauses ausgeschlossen werden.
- 4.10 Ungenügende Kooperationsbereitschaft der Eltern kann ebenfalls zum Ausschluss des Kindes aus dem Betreuungshaus führen.
- 4.11 Erste Ansprechperson für die Eltern ist die Betreuungsleitung. Bei Bedarf wird die Schulleitung beigezogen. In unklaren oder strittigen Fällen entscheidet der Ressortvorstand. Die Schulpflege ist Rekursinstanz.

5. Kosten

- 5.1 Die Eltern der Kinder, die das Betreuungshaus besuchen, beteiligen sich an den Kosten. Gültig ist der Tarif im Anhang. In Härtefällen kann die Schulpflege auf Antrag der Betreuungsleitung die Beiträge ermässigen.
- 5.2 Die Schule stellt den Eltern für die Betreuung im Voraus pauschal Rechnung. Vor Semesterbeginn berechnet die Schulverwaltung die Anzahl Tage, die jedes Kind im Betreuungshaus verbringen wird, unter Berücksichtigung von Ferien und Festtagen sowie Tagen voraussehbarer allgemeiner ganztägiger Schuleinstellung. Der gesamte errechnete Semesterbeitrag wird zur Rechnungsstellung in 5 gleiche Tranchen aufgeteilt.
- 5.3 Abwesenheit vom Betreuungshaus wegen Krankheit, Schulausflügen (Ausnahme: Klassenlager) o.ä. berechtigt nicht zur Rückvergütung der einbezahlten Beiträge. Wenn das Betreuungsangebot bei allgemeiner halbtägiger Schuleinstellung (Kapitel) nicht beansprucht wird, erfolgt ebenfalls keine Rückvergütung. Bei länger dauernder Krankheit eines Kindes (durch Arztzeugnis bestätigt) kann der Ressortvorstand auf Antrag der Betreuungsleitung die Kosten reduzieren.

6. Führung und Aufsicht

- 6.1 Die Betreuungsangebote der FTZ werden durch die Betreuungsleitungen geführt und unterstehen der Aufsicht der Schulpflege.
- 6.2 Die Betreuungsleitungen sorgen zusammen mit den angestellten Betreuungspersonen für den reibungslosen Betrieb und den notwendigen Personaleinsatz. Sie führen eine An-, Abmeldungs- und Anwesenheitskontrolle. Sie koordinieren den Betrieb der Betreuungshäuser mit der Schulleitung der entsprechenden Schulhäuser.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Reglement genehmigt von der Schulpflege am 31. Januar 2006, Änderungen genehmigt am 15. April 2008. Gültig ab 16. August 2008.